

Anhang 1:
Regulierung (Policy) zu Ziffer 6 Verhaltenskodex (Code of Conduct)
«Keine Bestechung, keine Korruption»

1. Die Grundsatzregel gemäss Verhaltenskodex

Gemäss Ziffer 6 unseres Verhaltenskodex (Code of Conduct) lehnen wir jede Form von aktiver oder passiver Bestechung wie auch von Korruption ab. Ausserhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundlichkeit liegende Gefälligkeiten irgendeiner Art (Geschenke, Einladungen, Reisen, Bargeld, Vergünstigungen etc.) bieten wir weder an noch nehmen wir solche entgegen. Sponsoring und gemeinnützige Spenden sind im Rahmen der lokalen Regeln erlaubt.

2. Überblick über erlaubte und unerlaubte Handlungsweisen

Bestechung und Korruption können in verschiedenen Formen auftreten. Deshalb soll hier ein Überblick über die wichtigsten Begriffe sowie über erlaubte und unerlaubte Handlungsweisen geschaffen werden.

- Unter dem Überbegriff **Korruption** sind verschiedene unlautere Handlungsweisen zu verstehen, wie z.B. Bestechung, Schmiergeldzahlungen, materielle und immaterielle Vorteile, Geschenkkannahmen etc. Korruption kann zusätzlich sogar die Straftatbestände des Betrugs und der Veruntreuung erfüllen. Wir lehnen jede Art von Korruption ab.
- Unter **aktiver Bestechung** verstehen wir das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils, damit eine Handlung in unserem Interesse vorgenommen wird. Unter **passiver Bestechung** verstehen wir die Entgegennahme, das sich versprechen lassen oder das Fordern eines nicht gebührenden Vorteils, um eine Handlung im Interesse des Dritten vorzunehmen. Der Vorteil kann in beiden Fällen materieller oder immaterieller Natur sein. Wir lehnen jede Art von aktiver und passiver Bestechung ab.
- Unter dem Begriff **Schmiergelder** sind Zahlungen zu verstehen, die den Zweck haben, Vorgänge zu beschleunigen. Schmiergelder sind Teil der Bestechung. Es kann auch dann von «Schmieren» gesprochen werden, wenn der Schmierende unabhängig von der Zuwendung grundsätzlich Anspruch auf die Leistung hat, jedoch die Tätigkeiten unkorrekterweise beschleunigen will. Diese «Beschleunigungszahlungen» werden auch **Facilitation Payments** genannt. Wir lehnen jede Art von Schmiergeldzahlungen ab.
- Ein **materieller Vorteil** bewirkt beim Empfänger eine wirtschaftliche und rechtliche Besserstellung. Im Vordergrund stehen die Zuwendung von Geld, Sachwerten oder der Erlass von Schulden.
- Unter einem **immateriellen Vorteil** sind meist berufliche, gesellschaftliche oder persönliche Vorteile zu verstehen, die den Empfänger in eine bessere Position stellen, wie beispielsweise eine Beförderung, ein Verzicht auf eine Strafanzeige, eine positive Medienberichterstattung oder sexuelle Dienstleistungen.
- Der Begriff **ungebührende Vorteile/Geschenkkannahme** wird weit gefasst. Darunter sind Zuwendungen jeglicher Art wie Sachwerte, Dienstleistungen, Einladungen, Gefälligkeiten und Rabatte zu verstehen.

Diese bilden jedoch dann keine «ungebührenden Vorteile», wenn sie dienstrechtlich erlaubt sind oder es sich um geringfügige, sozial übliche Vorteile handelt. Geschenke sind dann zulässig, wenn sie «der Höflichkeit entsprechen», keinen bedeutenden Wert haben und nicht wiederholt gegeben werden. Sobald die Geschenkkannahme den Anschein einer verpflichtenden Abhängigkeit oder eines unüblichen Vorteils erwirkt, ist diese ungebührlich.

- Als **Kick-back** (oder auch verdeckte Provision, Retrozession etc. bezeichnet) wird die Rückerstattung eines Teils des gezahlten Betrages eines Geschäftes an eine der involvierten Parteien oder an Dritte bezeichnet. Nicht jeder Kick-back stellt eine Form der Korruption dar. So sind insbesondere normale Vermittlungsprovisionen unproblematisch und erlaubt (und somit gar keine echten «Kick-backs»). Problematisch sind Kick-backs insbesondere dann, wenn ein Teil des Preises an beteiligte Parteien auf deren Privatkonto geht, auf Offshore-Konten oder an am Geschäft unbeteiligte Dritte, und wenn diesen Rückzahlungen keine oder keine nennenswerte Leistung gegenübersteht. Neben Problemen der Korruption können Kick-backs auch zu zivilrechtlichen Nachforderungen, zu steuerlichen Problemen etc. führen. Wir lehnen jede Art unerlaubter Kick-back-Zahlungen ab.
- Je nach Sachverhalt, kann Korruption sogar zusätzlich die Straftatbestände des **Betrugs** und der **Veruntreuung** erfüllen. Betrug liegt dann vor, wenn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bei einer Person ein Irrtum hervorgerufen wird, und dieser Irrtum zu einer finanziellen Verschiebung zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil für unberechtigte Dritte führt. Werden Gelder oder sonstige Vermögenswerte, welche gemäss der ausgeübten Position für die Gesellschaft verwaltet werden sollen, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil für unberechtigte Dritte verwendet, ist dies eine Veruntreuung.

3. Graubereiche und konkrete Richtlinien

Bei den unter Ziffer 2 genannten Varianten der Korruption und Bestechung bestehen teilweise auch «Graubereiche», in welchen nicht immer eindeutig klar ist, ob ein Verhalten noch korrekt und unter den Rahmen des allgemein Üblichen fällt oder bereits einen strafbaren Tatbestand erfüllt.

In diesen Graubereichen gelten folgende **Richtlinien**:

- **Werbung, Sponsoring** und **Drittmittelfinanzierungen** (insb. Unterstützung unabhängiger Forschung) sind im Rahmen der lokalen Regeln und der jeweiligen Ortsüblichkeit erlaubt. Es ist jedoch verboten, solche Zahlungen von anderen Leistungen jeglicher Art abhängig zu machen.
- **Spenden** oder **Unterstützungsbeiträge** an politische Parteien, für eine politische Sache oder an einflussreiche Personen, Familien oder Gesellschaften sind verboten. Gemeinnützige Spenden sind hingegen erlaubt.
- **Gefälligkeiten, Geschenke** und **Zuwendungen** (inkl. Einladungen zum Essen, zu Sport- oder Kulturveranstaltungen etc.), die sich im Rahmen der geschäftsüblichen Gastfreundschaft bewegen, sind unproblematisch. Im Zusammenhang mit der «geschäftsüblichen Gastfreundschaft» gilt eine vernünftige Betrachtungsweise gemäss dem Kulturkreis und den lokalen Regeln der beteiligten Personen (somit können in Europa andere Massstäbe als in Afrika oder Asien gelten). Im Sinne einer Faustregel sind Gefälligkeiten, Geschenke und Zuwendungen üblicherweise als zulässig einzustufen, wenn sie (wertmässig) innerhalb eines Tages verbraucht werden können. Sobald solche Gefälligkeiten, Geschenke und Zuwendungen geeignet sind, wegen ihrer Grösse und Art die Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen, sind sie zu vermeiden. Besonders kritisch sind Reisen oder Mehrtagesveranstaltungen sowie Gefälligkeiten, Geschenke und Zuwendungen für Amtsträger.

- Für **Geschenke** (Annahme oder Übergabe) gilt grundsätzlich eine Wertgrenze in der Höhe von CHF 150.- pro Person. Im Falle von Unsicherheiten (insbesondere falls der Wert nicht klar bestimmbar ist), soll die Angelegenheit mit dem direkten Vorgesetzten, der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat der Gesellschaft besprochen werden.
- Auch bei **Hospitality-Angeboten** (Einladungen zu Essen, Übernachtungen etc.) gilt grundsätzlich die Regel, dass diese pro Person wertmässig CHF 150.-- nicht übersteigen dürfen. Je nach Art und Gelegenheit des Anlasses kann dieser Betrag auch überschritten werden. So ist ein normales Mittagessen mit einem Angestellten eines Kunden nicht gleich zu behandeln wie eine jährliche Weihnachtsfeier des Betriebs oder ein Nachtessen mit dem CEO eines Grosskunden. Bei Unklarheiten soll auch hier der Weg zum direkten Vorgesetzten, der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat gesucht werden.
- **Faciliation-Payments** sind grundsätzlich verboten. Sind diese jedoch in einem Kulturkreis als allgemeinübliche «Gebühren» zu verstehen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Wichtig ist jedoch, dass eine Person, die sich im entsprechendem Kulturkreis gut auskennt, konsultiert wird und dies mit dem direkten Vorgesetzten, der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat abgesprochen ist.
- **Kick-backs** (d.h. nicht gewöhnliche Vermittlungen) sind grundsätzlich verboten, da wir nur dann Zahlungen leisten, falls eine entsprechende Gegenleistung erfolgt. Bei unklaren Gegenleistungen fragen wir nach. Unklarheiten sollen mit dem direkten Vorgesetzten, der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat besprochen werden.

Es ist in jedem Falle unerheblich, wer bei unklaren Geschäften die **Gegenseite** ist. Das heisst, diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob der Staat, eine Gesellschaft oder eine Person auf der Gegenseite steht.

Schliesslich ist in jedem Fall auch der **gesunde Menschenverstand** zu beachten. Dabei kann unser Verhalten mit der sogenannten «**Zeitungsregel**» überprüft werden: Würden Sie etwas tun oder nicht tun, wenn es am nächsten Tag mit allen Details und mit Nennung Ihres Namens auf der Frontseite Ihrer lokalen Zeitung erscheinen würde?

4. Unklarheiten, Fragen und/oder Hinweise

Im Falle von Unklarheiten, Fragen und/oder Hinweisen können sich Mitarbeitende an ihre vorgesetzte Person, an die Geschäftsleitung oder an den Verwaltungsrat der Gesellschaft wenden. Solche Mitteilungen können auch anonym oder mit der Bitte um Vertraulichkeit erfolgen.

1. Januar 2020

Hidrostal Holding AG